



09.09.2021

Sehr geehrte Eltern,

aktuell gibt es nahezu täglich neue Regelungen zum Themenfeld „Corona und Schule“. Wiederholend und ergänzend zu meinen bisherigen Informationsschreiben gebe ich Ihnen heute nachstehende Hinweise mit der Bitte um Kenntnisnahme.

## **Verfahren bei positiven Testergebnissen:**

Wenn aus dem Labor ein positiver Pooltest gemeldet wird, bedeutet dies, dass mindestens eines der teilnehmenden Kinder mit dem Coronavirus infiziert ist. *Alle Kinder* dieser Klasse dürfen nun zunächst nicht mehr am Präsenzunterricht teilnehmen. Es besteht dringender Krankheitsverdacht, der nach §13 Corona-Test-und-Quarantäneverordnung dazu verpflichtet, sich bestmöglich abzusondern, unmittelbare Kontakte zu vermeiden und sich strikt an die Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen zu halten. Bei diesem ersten Schritt der häuslichen Absonderung handelt es sich jedoch noch nicht um eine Quarantäneanordnung. Diese kann nur vom Gesundheitsamt ausgesprochen werden.

Im nächsten Schritt muss nun der positive Pool aufgelöst werden. Dies geschieht dadurch, dass alle Kinder direkt am nächsten Tag morgens zu Hause erneut einen Lollitest machen, der nun individuell im selben Labor wie vorher der Pooltest untersucht wird. (Abgabe der Einzeltests durch Eltern am Schultor bis 8:15 Uhr, Kinder bleiben zu Hause). Bitte stellen Sie sicher, dass der Ihnen ausgehändigte Einzeltest jederzeit im Bedarfsfall für Ihr Kind „greifbar“ ist!

Im Regelfall wird bei den Einzeltestungen ein sog. „positiver Indexfall“ gefunden.

Nach Information des *Schulträgers* vom 09.09.2021 wird in Hamm nur noch der infizierte Schüler/die infizierte Schülerin (PCR-Test-bestätigt) in Quarantäne geschickt.

Nach aktuellen Landesvorgaben können Schülerinnen und Schüler, die einen PCR-Testnachweis mit negativem Ergebnis erhalten und nicht nach einer Einzelfallprüfung vom Gesundheitsamt als Kontaktpersonen identifiziert werden, wieder am Präsenzunterricht teilnehmen.

Weitere Details zum Verfahren (mögliche Freitestungen etc.) müssen noch durch ministerielle Erlasse geklärt werden. Unser Schulträger wird Sie in einem Elternbrief informieren.

Sollte es in Ausnahmesituationen dazu kommen, dass bei einer Einzeltestung im Labor keine Infektion nachgewiesen wird, ist nach Landesvorgaben eine weitere individuelle Nachtestung durch eine (Kinder-)Ärztin, bzw. einen (Kinder-)Arzt oder in einem offiziellen Testzentrum mittels PCR-Test notwendig. Die Durchführung dieser Einzeltests für eine ganze Klasse/den betroffenen Pool braucht allerdings Zeit. Auf die Testung haben die Schülerinnen und Schüler im Rahmen des §13 der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung jedoch einen Anspruch. Daher erhalten Sie in diesem Fall von der Schule eine Bescheinigung zur Vorlage bei Ihrem Arzt/bei Ihrer Ärztin.

---

**Bescheinigungen für Arbeitgeber bzw. Lohnfortzahlungen nach Infektionsschutzgesetz bzw. Kinderpflege-Krankengeld:**

Für die pandemiebedingte Betreuung /Beaufsichtigung Ihres Kindes *für die Zeit der häuslichen Absonderung* können Sie Kinderpflege-Krankengeld beantragen. Hierzu ist eine schulische Bescheinigung über Beginn und Ende der häuslichen Absonderung ausreichend. Entsprechende Bedarfe melden Sie bitte in unserem Sekretariat.

Sollte Ihr Kind *aufgrund einer Quarantäneanordnung des Gesundheitsamtes* vom Unterricht ausgeschlossen werden und besteht daher *Betreuungsbedarf*, so haben Sie als Eltern einen Anspruch auf Lohnfortzahlung nach dem Infektionsschutzgesetz. Hierfür ist die Vorlage einer Quarantänebescheinigung, die das *Gesundheitsamt* ausstellt, notwendig.

Ein ausführliches Merkblatt zu diesem Thema füge ich Ihnen als Anlage bei.

**Nutzung unseres Schulhofes:**

Ich zitiere hierzu aus der Schulmail unseres Schulträgers vom 09.09.21:

„Die Nutzung des Schulhofes ist in der Regel den Schülerinnen und Schülern vorbehalten. Im Sinne des Infektionsschutzgesetzes sind Eltern und andere Personengruppen, die nicht zur Ausübung beruflicher Pflichten das Schulgebäude betreten müssen, gehalten, den Schulhof lediglich in Notfällen, bei Terminvergabe durch die Schulleitung/Klassenleitung, schulischer Gremienarbeiten und zur Abholung ihrer Kinder zu nutzen. Längere nicht notwendige Aufenthalte von Eltern u.a. Personen, die nicht zur Berufsausübung den Schulhof betreten müssen, sind zu vermeiden.“

Mit freundlichen Grüßen und guten Wünschen

Dr. A. Pfeifer, Rektorin

Anlage: Merkblatt Kinderpflege-Krankengeld und Lohnfortzahlung.